

M5

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 400/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anita H [REDACTED] geborene A [REDACTED],
2287 O [REDACTED] O [REDACTED], Apt. 6, M [REDACTED]/Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht kann die tatsächlichen Voraussetzungen, von denen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzV 1970, 503) die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (§ 150 Abs. 1 BEG) abhängt, nicht feststellen. Das wirft keine Rechtsfrage auf, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte. Angriffe gegen das Verfahren und die Beweiswürdigung des Tatrichters können die Zulassung nicht rechtfertigen. Daß das Berufungsgericht die Zugehörigkeit des Ehemannes der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (§ 150 Abs. 3 BEG) nicht geprüft hat, ist nach § 219 Abs. 2 BEG ebenfalls kein Zulassungsgrund.

Mai

Dr. Thumm